

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter in 08315 Lauter-Bernsbach

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Lauter beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. November des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	234,50 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	469,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	525,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.050,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Lösegrab für 2 Urnen	525,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	26,25 €
	nach 2.1.2	52,50 €
	nach 2.2.1	26,25 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	370,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	478,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	241,00 €
1.4	Sargbestattung oder Urnenbeisetzung in eine Gruft	236,00 €
1.5	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	125,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	90,00 €
2.	Saalnutzung für Trauerfeier	50,00 €
3.	Kirchenheizung, 1.5. bis 30.9. des lfd. Jahres	20,00 €
4.	Kirchenheizung, 1.10. bis 30.4. des lfd. Jahres	70,00 €

VI. Gebühren für Einheitlich gestaltete Reihengräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für den Grabstein, die Erstgestaltung und laufende Unterhaltung der Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit 20 Jahre).

1.	Pflegevereinfachte Reihengräber	
	1.1 für Sargbestattung	3.289,50 €
	1.2 für Urnenbestattung	2.128,80 €
2.	2.1 Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattung bei Integration in herkömmliche Reihengräber-Reihen	3.293,00 €
	2.2 Einheitlich gestaltetes Reihengrab für Urnenbeisetzung bei Integration in herkömmliche Reihengräber-Reihen	2.601,50 €

VII. Gebühr für Einebnung und Aufsetzen einer Grabstelle:

1.	Gebühr für das Einebnen einer Grabstelle inkl. des Grabmals	
	1.1 Sarggrab	48,30 €
	1.2 Urnengrab	35,00 €
	1.3 Doppelgrab	62,50 €
2.	Grab aufsetzen (nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung)	105,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	20,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	10,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	20,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/den/dem nachfolgenden Tageszeitung/en / Amtsblatt ...
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/in ...

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Lauter-Bernsbach, den 20.08.2014



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter

Kaufmann

(Vorsitzender)

Quinn (v)

(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Chemnitz, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

AZ: R 56513 Lauter

Chemnitz, den 08.10.2014

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister

Meister
Oberkirchenrat



Nachtrag

zur Friedhofsgebührenordnung der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter
vom 20.08.2014

§ 1

§ 7 A. Abschnitt VI. Ziffer 1 der Friedhofsgebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

Pflegevereinfachte Reihengräber

1.1 für Sargbestattung 3.377,00 €

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz mit seiner öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Absatz 2 der Friedhofsgebührenordnung ab 1.1.2016 in Kraft.

Lauter-Bernsbach, den 3.11.2015

Der Kirchenvorstand



(Siegel)

....., Vorsitzender

....., Mitglied

AZ: R 56513 Lauter

Chemnitz, den 10.11.2015

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.




Meister
Oberkirchenrat

2. Nachtrag

zur Friedhofsgebührenordnung
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter
vom 20.08.2014

§ 1

§ 7 A. Abschnitt VI. Ziffer 1 der Friedhofsgebührenordnung erhält nachstehende Fassung:

Pflegevereinfachte Reihengräber

- | | | |
|------|---------------------|------------|
| 1.1. | für Sargbestattung | 3.442,70 € |
| 1.2. | für Urnenbestattung | 2.260,20 € |

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz mit seiner öffentlichen Bekanntgabe gemäß § 9 Abs. 2 der Friedhofsgebührenordnung ab 1.1.2020 in Kraft.

Lauter-Bernsbach, den 8.10.2019

(Siegel)



Der Kirchenvorstand

Karpen

.....
Vorsitzender

M. Pöhl

.....
Mitglied

AZ: R 56513 Lauter
Chemnitz, 29.10.2019

BESTÄTIGT

L.S.



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister

Meister
Oberkirchenrat